

Bei einem Diebstahl von persönlichem Eigentum kann z. B. für die Strafzumessung der Umstand von Bedeutung sein, daß der Bestohlene in eine arge wirtschaftliche Notlage gebracht worden ist.

Bei den Erfolgsverbrechen kann der verbrecherische Erfolg *sowohl durch ein aktives Tun wie auch durch ein Unterlassen* verursacht werden. Einige Tatbestände weisen ausdrücklich auf diese Möglichkeit hin;

so z. B. §1 Abs. 1 Ziff.1 WStVO, §315 StGB (Transportgefährdung)
u. a.

In den anderen Tatbeständen fehlen ausdrückliche Hinweise auf die möglichen Begehungsformen. Solche Tatbestände können in der Hegel jedoch ebenfalls sowohl durch ein aktives Tun als auch durch ein Unterlassen verwirklicht werden;

so z. B. die §§ 211 ff. StGB (Tötungsverbrechen).

Dementsprechend ist zu unterscheiden zwischen den *durch Tun und den durch Unterlassen begangenen Erfolgsverbrechen*.

a) Bei den *durch ein Tun begangenen Erfolgsverbrechen* wird der verbrecherische Erfolg unmittelbar durch die aktive körperliche Tätigkeit des Verbrechers — u. U. unter Einsatz bestimmter Mittel — hervorgerufen.

b) Bei den *durch Unterlassen begangenen Erfolgsverbrechen* (auch irreführend „unechte Unterlassungsverbrechen“ genannt) ist insbesondere die Erfolgsabwendungspflicht zu beachten. Sie bestand dann, wenn *der Unterlassende strafrechtlich verpflichtet war, dem Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges entgegenzuwirken*. Die Verantwortlichkeit des Unterlassenden wird begründet durch das Strafgesetz in Verbindung mit den durch die einzelnen Rechtszweige normierten Pflichten und der konkreten gesellschaftlichen Stellung des Unterlassenden.¹⁴

So hört A. z. B. von seinem Freund B., der in einem Privatbetrieb arbeitet, von den dort vor sich gehenden Schiebungen. A. kümmert sich nicht weiter darum und erstattet auch keine Anzeige. Obwohl er dadurch dem Betriebsinhaber die Fortsetzung seines Treibens ermöglicht, ist er weder wegen Unterlassene der Anzeige noch wegen Beihilfe zu diesem Verbrechen strafrechtlich verantwortlich. B. dagegen, der in diesem Betrieb als Buchhalter tätig ist, war nach § 6 HSchG zur Anzeige verpflichtet und ist u. U. auch wegen Beihilfe zu bestrafen.

¹⁴ s. S. 330ff., insbesondere S. 332 f. dieses Lehrbuches.